

Allgemeine Förderungsbedingungen für Förderungsverträge auf der Grundlage der FTE-Richtlinien

0. Einleitung

- 0.1 Diese Allgemeinen Förderungsbedingungen ("AFB") gelten für von der Österreichischen Forschungsförderungs GmbH (im Folgenden „Förderungseinrichtung“) als vom/von der jeweiligen FörderungsgeberIn mit der Abwicklung der Förderung betraute Förderungseinrichtung abgewickelte Förderungen. Die Förderungseinrichtung ist unmittelbarer Vertreter des Förderungsgebers.
- 0.2 Sämtliche personenbezogenen Aussagen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Insbesondere sind mit „Förderungsnehmer“ sowohl die Förderungsnehmerin als auch der Förderungsnehmer gemeint und mit „Förderungsgeber“ sowohl die Bundesministerin als auch der Bundesminister.

1. Allgemeines

- 1.1 Der Förderungsnehmer hat
 - a. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen,
 - b. der Förderungseinrichtung alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder den vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen,
 - c. Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU und der Förderungseinrichtung Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original – bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten. Er hat ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und erteilen zu lassen und hiezu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet,
 - d. alle Bücher und Belege sowie sonstige der Überprüfung der Durchführung des geförderten Vorhabens dienende Unterlagen – unter Vorbehalt der Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch die Förderungseinrichtung in begründeten Fällen – zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufzubewahren. Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch eigene Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. In diesem Fall hat der Förderungsnehmer auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,

- e. sofern nicht bereits im Ansuchen angegeben - die Höhe jener Mittel bekanntzugeben, um deren Gewährung der Förderungsnehmer für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, bei einem/einer anderen BundesministerIn oder einer Gebietskörperschaft oder einem anderen Rechtsträger einschließlich Förderungseinrichtungen angesucht hat oder ansuchen will oder die ihm von diesem bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden. Außerdem hat der Förderungsnehmer bekanntzugeben, welche Förderungen er aus öffentlichen Mitteln und EU-Mitteln für Leistungen der gleichen Art innerhalb der letzten fünf Jahre vor Einbringung des Förderungsansuchens erhalten hat. Die Mitteilungspflicht umfasst auch jene Förderungen, um die der Förderungsnehmer nachträglich ansucht,
 - f. das Gleichbehandlungsgesetz (GIBG), BGBl. I Nr. 66/2004, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005 sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, in den jeweils gültigen Fassungen, zu beachten,
 - g. über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen. Eine Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder andere Verfügung von Ansprüchen aus der gegenständlichen Förderungsvereinbarung ist dem Bund und der Förderungseinrichtung gegenüber unwirksam.
 - h. zur Kenntnis zu nehmen, dass die Förderung aus Mitteln des Bundes oder aus EU-Mitteln stammt und folglich die Auszahlung an den Förderungsnehmer vom termingerechten Zufluss der Förderungsmittel abhängig ist. Dem Förderungsnehmer gegenüber wird keinerlei Haftung für die termingerechte Auszahlung der Förderungsmittel übernommen.
 - i. bei der Durchführung des geförderten Vorhabens die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten und die Fördermittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden.
 - j. zu gewährleisten, dass die Nutzungsrechte (z.B. Patente, Gebrauchsmuster, Urheberrechte usw.) gemäß den Regelungen der Europäischen Union, der nationalen Regelungen und der Programmvorgaben vertraglich, insbesondere auch mit den (Konsortial-)Partnern geregelt werden.
 - k. hat zu gewährleisten, dass die jeweils geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.
 - l. sicherzustellen, dass Förderungsmittel nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen verwendet werden, sofern nicht ausdrücklich erlaubt.
 - m. sicherzustellen, dass Anlagegüter und Investitionsgüter tatsächlich angeschafft werden, sofern Förderungsmittel für deren Anschaffung beantragt und gewährt wurden.
- 1.2 Die Gewährung der Förderung ist davon abhängig, dass der Förderungsnehmer innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich die Annahme des Förderungsanbotes samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen erklärt, widrigenfalls das Förderungsangebot als widerrufen gilt.

2. Kooperationen

- 2.1 Der Förderungsnehmer hat zu gewährleisten, dass alle im Vorhaben gegebenenfalls involvierten und von der Förderungsgeberin genehmigten (Konsortial-)Partner vollständig über den Fördervertrag und alle zugehörigen Dokumente informiert sind und sich den Vertragsbestimmungen und allen zugehörigen Dokumenten, insbesondere den Kostennachweispflichten uneingeschränkt mit allen Rechten und Pflichten schriftlich mittels Vertrag unterwerfen. Die Partner haften zur ungeteilten Hand. Für die ordnungsgemäße Erstellung solcher Verträge haftet der Förderungsnehmer.

- 2.2 Der Förderungsnehmer hat alle Förderungen, die an die Partner vertragsgemäß weitergeleitet werden müssen, auf angemessene Art und Weise treuhändig zu verwalten. Sich allenfalls ergebende Zinsgewinne sind auf die Förderung anzurechnen.

3. Berichtspflichten

- 3.1 Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Bundes- und EU-Mitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung, sowie der durch diese erzielte Erfolg hervorgehen. Der zahlenmäßige Nachweis muss grundsätzlich durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen.
- 3.2 Die allenfalls von der EU zusätzlich geforderten Berichte sind der Förderungseinrichtung zeitgerecht vorzulegen. Bei Änderung der Regelungen betreffend die Berichtspflichten der Förderungseinrichtung bzw. des Förderungsgebers an die Europäische Kommission ist der Förderungsnehmer verpflichtet, die entsprechenden Berichte an die neuen Regelungen anzupassen.
- 3.3 Der Nachweis kann mittels Rechnungskopien und Kopien der Zahlungsnachweise erbracht werden, soweit die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage vorbehalten wird. Die Übermittlung von Belegen kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist und die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage vorbehalten wird. Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist der Förderungsnehmer verpflichtet, die diesbezügliche Zustimmung gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, einzuholen, sofern die Datenverwendung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht ohnedies zulässig ist.
- 3.4 Hat der Förderungsnehmer für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so hat der zahlenmäßige Nachweis auch diese zu umfassen.

4. Datenverwendung durch die Förderungseinrichtung

- 4.1 Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer der Förderungseinrichtung übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß § 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung zulässig ist, von der Förderungseinrichtung für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der der Förderungseinrichtung übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden. Es kann im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Bundesministeriums für Finanzen und der Europäischen Union übermittelt oder offengelegt werden müssen.
- 4.2 Dasselbe gilt sinngemäß dann, wenn etwa mehrere anweisende Organe des Bundes und/oder der Förderungseinrichtung dem gleichen Förderungsnehmer für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, eine Förderung gewähren wollen und sich daher zu verständigen haben.

5. Einstellung und Rückzahlung der Förderung

- 5.1 Der Förderungsnehmer hat - unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – die Förderung über Aufforderung des Förderungsgebers, der von diesem beauftragten Abwicklungsstelle oder der EU als ungerechtfertigte Bereicherung ganz oder teilweise sofort zurückerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Fördermittel erlischt, wenn insbesondere
- a. Organe oder Beauftragte des Bundes, der Förderungseinrichtung oder der EU über wesentliche Umstände insbesondere auch über die wirtschaftliche Lage des Förderungsnehmers unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
 - b. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige im Förderungsvertrag vorgesehenen Mitteilungen unterlassen wurden,
 - c. der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse insbesondere auch jene die wirtschaftliche Lage des Förderungsnehmers betreffend meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung durch den Förderungsnehmer verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
 - d. der Förderungsnehmer ohne vorherige, ausdrückliche Zustimmung des Förderungsgebers geförderte Investitionen veräußert bzw. auf sonstigem Wege überträgt,
 - e. der Förderungsnehmer vor ordnungsgemäßigem Abschluss der geförderten Leistung oder innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach deren Abschluss den Betrieb einstellt, stilllegt oder entgeltlich veräußert bzw. ein Rechtsübergang am Unternehmen in sonstiger Weise erfolgt oder sich die Beteiligungsverhältnisse wesentlich ändern,
 - f. eine entscheidende Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Einflussmöglichkeiten des Fördernehmers vor ordnungsgemäßigem Abschluss der geförderten Leistung oder innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach deren Abschluss erfolgt, wie etwa durch Veräußerung der Mehrheit der Anteile an einer Gesellschaft, selbst wenn die entscheidende Änderung nicht auf einmal geschieht,
 - g. ohne vorherige, ausdrückliche Zustimmung des Förderungsgebers entscheidende Änderungen hinsichtlich der Personalstruktur beim Förderungsnehmer vorgenommen werden und insbesondere zur Erreichung des Förderungszwecks notwendiges Schlüsselpersonal nicht mehr vorhanden ist bzw. ausgetauscht wird.
 - h. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
 - i. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
 - j. die Leistung vom Förderungsnehmer nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
 - k. vom Förderungsnehmer das Abtretungs-, Anweisungs- und Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbote gemäß Punkt 1.1 lit g) nicht eingehalten wurde,
 - l. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes nicht beachtet wurden,
 - m. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder

- n. sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden und der Förderungsnehmer eine sonstige Pflicht aus dem vorliegenden Förderungsvertrag in erheblicher Weise verletzt.
- 5.2 In den Fällen lit a) bis c), i), k), l) und n) erfolgt jedenfalls, in den übrigen Fällen nur soweit den Förderungsnehmer oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung der geförderten Leistung bedient hat, am Eintritt eines Rückforderungsgrundes ein Verschulden trifft, eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages mit 3 % über dem jeweils geltenden von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode vom Tage der Auszahlung der Förderung an. Trifft den Förderungsnehmer in den Fällen der lit. h), j) und m), kein Verschulden, erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages in der Höhe von 4 % pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinseszinsmethode.
- 5.3 Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird dieser herangezogen.
- 5.4 Im Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung erfolgt die Verrechnung von Verzugszinsen im Ausmaß von 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatzes pro Jahr ab Eintritt des Verzugs.

6. Haftung

- 6.1 Der Förderungsnehmer haftet dem Förderungsgeber und der Förderungseinrichtung uneingeschränkt für die Einhaltung aller vertraglichen Bestimmungen. Der Förderungsnehmer haftet auch für Verhalten ihm zurechenbarer Dritter (z.B. Eigentümer, Gesellschaftsorgane, etc.). Der Förderungsnehmer hält den Förderungsgeber und die Förderungseinrichtung gegenüber Ansprüchen Dritter schad- und klaglos.

7. Gerichtsstand

- 7.1 Als Gerichtsstand wird in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.